



Feldschützengesellschaft Kaisten

STATUTEN

genehmigt an der Generalversammlung vom 12.02.2016

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Kaisten, gegründet im Jahre 1875 mit Sitz in Kaisten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Laufenburg (BSVL), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Freimitgliedern und Gönnern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Gönner sind Personen, welche aus Solidaritätsgründen den Verein finanziell unterstützen, jedoch keine Vereinsmitglieder sind.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer und Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer und Ausländerinnen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärverwaltung vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

- Art. 6 Vereinsmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder

ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung – unter Angabe dieses Traktandums – zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Die Gönner haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Gönner haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, können durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen keine Beiträge mehr.

Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht werden. Sie bezahlen keine Beiträge mehr, haben aber Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahres- und Unkostenbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren und Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Weitere Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Schiesssekretär, Veteranenobmann, Munitionsverwalter, Anlagenchef (Doppelfunktionen sind möglich)

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.-

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen im Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit Kassier.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er organisiert die externen Schiessen.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schützen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz
- Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Anlagenchef ist verantwortlich für den Zustand der gesamten Schiessanlage (Schützenhaus, Scheibenstand, inkl. elektronischer Trefferanzeigen). Die Schützenmeister sind ihm gegenüber verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit beim Schiessbetrieb. Allfällige Störungen im Bereich der elektronischen Trefferanzeige sind ihm unverzüglich zu melden.
- Der Veteranenobmann ist das Verbindungsglied zwischen den Veteranen und den aktiven Schützen. Er meldet Mitglieder, welche das 60. Altersjahr erreicht haben dem kantonalen Veteranenverband. Er organisiert die Teilnahme am kantonalen und eidgenössischen Veteranenschiessen. Hospitalisierte Veteranen werden von ihm nach Möglichkeit besucht. Weiter organisiert er Besuche und Geschenke an runden Geburtstagen sowie die Ehrung für verstorbene Veteranen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Wünscht ein Funktionär während der Amtsdauer zu demissionieren, dann hat er dies spätestens bis zum 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Wird nach Ablauf der Amtsperiode auf eine Wiederwahl verzichtet, ist dies ebenfalls bis zum 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

- Art. 18 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur kommenden ordentlichen Vereinsversammlung im Amt.

V. Finanzielles

- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 23 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem Gemeinderat von Kaisten zur Aufbewahrung zu Händen eines allenfalls neu gebildeten Vereins mit demselben Vereinszweck zu übergeben. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung eines Vereins, geht das Eigentum an die Gemeinde von Kaisten über.
- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 12.02.2016 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die kantonale Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19.03.1997 werden damit in den Art. 2, 17 und 26 geändert sowie darauf bezügliche Beschlüsse dadurch aufgehoben.

Ort: Kaisten

Datum: 12.02.2016

FSG Kaisten

der Präsident
André Bisig


Ort: Kaisten

Datum: 12.02.2016

FSG Kaisten

der Aktuar
Beat Lang


Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband (AGSV)

Ort: LudolfstrattenDatum: 26.04.2016der Präsident
Viktor Hüsler

Ort: LudolfstrattenDatum: 26.04.2016AL Administration
Yvonne Heggli


Genehmigt durch die Militärverwaltung des Kantons Aargau

Ort: AarauDatum: 24.05.2016Oberst Rolf Stäubli
chef AMB
Andreas Flückiger
